



Brüssel, den 20. Dezember 2022
(OR. en)

15833/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0257(NLE)**

**SCH-EVAL 194
MIGR 408
COMIX 610**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 19. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15528/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch **Österreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2020 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Österreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der im Jahr 2020 im Bereich Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2850 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

² ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) In Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands ist vorgesehen, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere deren Artikel 15, erfolgt.
- (3) Die umfassende Nutzung des Mandats von Frontex im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere bei der Entwicklung eines nationalen IT-Systems, das mit der von Frontex verwalteten integrierten Plattform für die Rückkehrverwaltung verknüpft ist, gilt als bewährtes Verfahren, das maßgeblich zur Effizienz der österreichischen Rückkehrpolitik beiträgt.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 3, 4 und 8 vorrangig umgesetzt werden.
- (5) Um eine einheitliche Anwendung der Rückführungsrichtlinie gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen, sollte die Umsetzung der Empfehlung 1 durch spezielle Beratungen in der Kontaktgruppe „Rückführungen“ unterstützt werden. Diese Klarstellung der Auslegung der genannten Empfehlung sollte die Umsetzung der [anderen] Empfehlungen des Rates zur Beseitigung der bei den Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates festgestellten Mängel unberührt lassen.
- (6) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von zwei Monaten nach seiner Annahme sollte Österreich nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgehaltenen Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

Rückkehrverfahren

1. in allen Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergangen sind, gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet aller Staaten des Schengen-Raums, um in einen bestimmten Drittstaat zu gelangen, feststellen; Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird, wenn der Bestimmungsdrittstaat in der Rückkehrentscheidung nicht angegeben wurde, da gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtspraxis kein solcher festgestellt werden konnte;
2. sein nationales Recht anpassen, um Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG ordnungsgemäß umzusetzen;

Verfahrensgarantien

3. sein nationales Recht anpassen, um sicherzustellen, dass Rechtsbehelfe gegen Rückkehrentscheidungen, bei denen die Entscheidung den Drittstaatsangehörigen tatsächlich der Gefahr einer gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßenden Behandlung aussetzen würde, zumindest so lange aufschiebende Wirkung haben, bis das Gericht entschieden hat, dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuzuerkennen oder nicht;

Einreiseverbote

4. sein nationales Recht in Bezug auf die Dauer von Einreiseverboten anpassen, um diese mit den Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang zu bringen;
5. sein nationales Recht anpassen, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erlassen werden;

Haft

6. Maßnahmen ergreifen, um die Haftbedingungen in den Haftzentren zu verbessern und insbesondere sicherstellen, dass die Hafteinrichtungen von ihrer Konzeption her den verwaltungsrechtlichen Charakter der Haft widerspiegeln, dass Drittstaatsangehörige grundsätzlich offenen Vollzug genießen, dass mehr Freizeitaktivitäten angeboten und diese häufiger organisiert werden und dass alle Räume und Gemeinschaftsbereiche angemessen möbliert und in guten Zustand sind;
7. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu ermöglichen, dass Besuche im Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände und im Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel in einer Umgebung stattfinden, in der das Recht auf Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens gewahrt ist;
8. sicherstellen, dass inhaftierte Minderjährige ausnahmslos von nichtverwandten Erwachsenen getrennt untergebracht werden, die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dahingehend ändern, dass die Verpflichtung zur Bereitstellung altersgerechter Unterkunft und Versorgung auch für Minderjährige über 16 Jahren gilt und seine Praxis diesbezüglich anpassen;
9. sicherstellen, dass die Entscheidung, eine Leibesvisitation durchzuführen, nur nach einer Einzelfallprüfung getroffen wird, und die Anwendung weniger einschneidender Methoden in Erwägung ziehen;

Rückführung

10. Maßnahmen ergreifen, um das System für die Überwachung von Rückführungen wirksamer zu gestalten, indem insbesondere auch per Linienflug durchgeführte Rückführungen überwacht werden und die Überwachungstätigkeit auf alle Phasen der Rückführungsaktion ausgedehnt wird.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
